

Aufgrund des Edikts vom 21. Dezember 1684 war auch in der Alexanderkirche das Simultaneum eingerichtet worden. Diese Verordnung begründete an sich ein Nutzungsrecht der Zweibrücker Katholiken am Chor der Kirche; nur hier durfte die Messe zelebriert werden. Die katholische Gemeinde erhielt mittelbar auch ein Mitbenutzungsrecht des Kirchenschiffes, denn sofern es die Zahl der Gottesdienstbesucher erforderlich machte, mußten ihr dort Plätze eingeräumt werden⁵² – anders hätte sie ihr Recht am Chor nicht wahrnehmen können! Jedoch war jede Ausweitung der Mitbenutzung des Kirchenschiffes, die wegen der steigenden Zahl der Gottesdienstbesucher erforderlich wurde, vom Einverständnis der Reformierten abhängig. In einem Schreiben des katholischen Kirchenvorstehers vom 27. April 1804 an das reformierte Presbyterium wird daran erinnert, daß der katholischen Gemeinde *vor Zeiten*, als sie noch nicht so groß gewesen war, lediglich die sechs vorderen Bänke überlassen worden waren. Doch sei inzwischen die Zahl der Gemeindemitglieder stark angewachsen, weshalb man nun das Presbyterium ersuche, weitere Bänke zu überlassen⁵³. Diesen Antrag wiesen die Reformierten am 15. Mai jedoch ab⁵⁴, ebenso wie ein erneutes Gesuch der Katholiken vom 21. April 1814⁵⁵.

Die Ausgestaltung des Inneren der Kirche war grundsätzlich Angelegenheit der reformierten Gemeinde, denn die Alexanderkirche „war und blieb eine protestantische Kirche, an der den Katholiken lediglich ein beschränktes Recht zur Abhaltung des Gottesdienstes“⁵⁶ zugebilligt worden war. Sofern Veränderungen in der Kirche das Gebrauchsrecht der Katholiken berührten, benötigten die Reformierten die Zustimmung der katholischen Gemeinde. Über den Teil der Ausstattung, der ausschließlich für den gottesdienstlichen Gebrauch verwendet wurde, durften die Katholiken frei bestimmen, sofern diese Einrichtungsgegenstände nicht den Gottesdienst der reformierten Gemeinde behinderten⁵⁷. Im Chor der Kirche konnten die Katholiken Veränderungen vornehmen; so schlossen sie am 18. Dezember 1767 einen Vertrag über die Anfertigung von zwei Altären, die im Chor aufgestellt werden sollten⁵⁸. Im Kirchenschiff waren ihnen aber Veränderungen untersagt. Als die katholische Gemeinde an Fronleichnam des Jahres 1782 die Ausschmückung der Kirche über den Festtag hinaus stehenließ, beschwerte sich der reformierte Pfarrer, denn die Katholiken seien *durchaus nicht befugt ..., in dem Schiff unserer Kirche irgendetwas aufzustellen, viel weniger während unseres Gottesdienstes aufgestellt zu lassen*. Er forderte den katholischen Pfarrer auf, ihm die schriftliche Zusicherung zu geben, *daß dergleichen Überschreitung der hergebrachten Gerechtsame hinfüro nicht mehr geschehen solle*⁵⁹. Auch an den Glocken erhielten die Katholiken ein Mitbenutzungsrecht, welches sich wiederum durch die Einräumung des Mitbenutzungsrechts der Kirche ergab⁶⁰.

⁵² May (wie Anm. 2) S. 297.

⁵³ Pfarrarchiv (PfA) Hl. Kreuz Zweibrücken, I.2 Alexanderkirche (Simultaneum) Fasz. 2.

⁵⁴ KSchA Zweibrücken VI, Nr. 1255 S. 29f.

⁵⁵ Ebenda.

⁵⁶ May (wie Anm. 2) S. 298.

⁵⁷ Ebenda.

⁵⁸ PfA Hl. Kreuz Zweibrücken, I.2 Alexanderkirche (Simultaneum) Fasz 1.

⁵⁹ KSchA Zweibrücken IV, Nr. 1248.

⁶⁰ May (wie Anm. 2) S. 299.